



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Newsletter Flüchtlingsrat Berlin, Juli 2019

Liebe Freundinnen und Freunde, liebe Interessierte,

anbei erhaltet ihr unseren aktuellen Newsletter mit Infos zu folgenden Themen (Stand 12. Juli 2019):

- A) **Asylverfahrensberatung im Ankunftszentrum Reinickendorf**
- B) **Änderung bei der leistungsrechtlichen Zuständigkeit der Bezirke**
- C) **Geltung von Artikel 13 Grundgesetz ("Unverletzlichkeit der Wohnung") in Sammelunterkünften**
- D) **Wohnberechtigungsschein auch für Menschen mit Ausbildungsduldung**
- E) **Überblick gesetzliche Änderungen durch das „Migrationspaket“**
- F) **Stellenanzeigen**
- G) **Hinweise und Termine**

Eine aufschlussreiche Lektüre wünscht das Team des Flüchtlingsrats Berlin.

A) **Kontaktdaten und Beratungszeiten der Asylverfahrensberatung im Ankunftszentrum Reinickendorf**

Das zur Aufnahme Asylsuchender rund um die Uhr geöffnete Ankunftszentrum zur Stellung des Asylgesuchs, ersten Registrierung und ersten Unterkunft für neu ankommende Asylsuchende in Berlin befindet sich seit Mai 2019 nicht mehr in den Hangars des ehemaligen Flughafen Tempelhof, sondern auf dem Gelände der ehemaligen **Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik**. Hier die Kontaktdaten :

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten - LAF
Erstanlaufstelle für Asylsuchende
13437 Berlin-Reinickendorf
Oranienburger Straße 285, Haus 2
Tel 030 90225 -0, 030 90225-3111
S-Bahn Linie 25, U-Bahn Linie 8 und Nachtbus N8 bis „Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik“
www.berlin.de/laf/ankommen

Die weiteren Registrierungsschritte und die Asylanhörnung finden wie bisher im vom BAMF und LAF gemeinsam betriebenen Behördenteil des Ankunftszentrums in der Bundesallee 171 in Berlin-Wilmersdorf statt. Die Termine dafür werden in der Erstanlaufstelle für Asylsuchende in Reinickendorf mitgeteilt.

Die im Februar 2019 in der inzwischen ebenfalls geschlossenen Notunterkunft des Ankunftszentrums in der Schmidt Knobelsdorff Kaserne (Spandau) gestartete **Asylverfahrensberatungsstelle der AWO Berlin-Mitte e.V.** befindet sich nun auch in Reinickendorf.

Hier die aktuellen **Beratungszeiten, Stand Juli 2019:**

AWO-Asylverfahrensberatung im Ankunftszentrum Reinickendorf

Oranienburgerstraße 285, Haus 2

13437 Berlin-Reinickendorf

Tel.: 030 / 509 306 970 akz@awo-mitte.de

Mo – Do 14 – 18 Uhr, Mo farsi und englisch, Di türkisch, französisch und englisch,

Mi und Do arabisch und farsi.

Fr 14 – 17 Uhr russisch, 11-15 Uhr englisch

S-Bahn Linie 25 oder U-Bahn Linie 8 „Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik“

Achtung: Die Beratungszeiten können sich ändern, ggf. vorher anrufen.

B) Neue Ausführungsvorschriften zur Zuständigkeit der Berliner Bezirke für Geflüchtete nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII - AV ZustSoz und AV ZustAsylbLG

Für die örtliche Zuständigkeit der Sozialämter und Sozialen Wohnhilfen der Berliner Bezirksämter gilt der Grundsatz, dass das Bezirksamt zuständig ist, in dessen Bezirk die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat. Dasselbe gilt für die Zuständigkeit der Jobcenter.

Für in Sammelunterkünften untergebrachte Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis richtet sich die Zuständigkeit der Sozialämter und Jobcenter bisher jedoch unabhängig vom tatsächlichen Wohnbezirk stets nach dem Geburtsmonat, bei Ehepaaren nach dem Geburtsmonat des älteren Partners. Das Gleiche galt für AsylbLG-Berechtigte mit Duldung, GÜB oder sonstiger Bescheinigung, egal ob sie in einer Sammelunterkunft oder einer Wohnung leben.

Ab dem 1. Juli 2019 gilt für anerkannte Geflüchtete sowie für AsylbLG-Berechtigte mit Duldung, GÜB oder sonstiger Bescheinigung, die in einer **Gemeinschaftsunterkunft des LAF** oder Mietwohnung leben, und die neu in die leistungsrechtliche Zuständigkeit der Bezirke bzw Jobcenter wechseln, das Wohnortprinzip. Für Bestandsfälle erfolgt zwischen 1. Januar 2020 und 31. Dezember 2020 eine schrittweise Umstellung. Siehe zu alledem im Detail Nr. 3.1 AV ZustSoz sowie die Übergangsregelung in Nr. 14 AV ZustSoz.

Für deutsche und ausländische Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII und AsylbLG, die weder in einer Wohnung noch einer LAF-Unterkunft, sondern in einer **ASOG-Unterkunft**, Pension, Hostel, gewerblichen Zimmervermietung, Unterkunft für Wohnungslose usw. oder einer Erstaufnahmeeinrichtung des LAF untergebracht sind, richtet sich hingegen die Zuständigkeit auch künftig nicht nach dem Wohnbezirk, sondern nach dem Geburtsmonat. Siehe dazu im Detail Nr. 3.2 AV ZustSoz sowie die **Liste der Geburtsmonate** in Nr. 4 AV ZustSoz.

Das **Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)** bleibt wie bisher **unabhängig von Wohnbezirk und Wohnform** für **Asylsuchende** im laufenden Asylverfahren zuständig, insbesondere Asylsuchende ab Ankunft bis zur Zuweisung an ein Bundesland, Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung, Asylfolgeantragsteller, Asylzweit Antragsteller. Das LAF bleibt für einen Zeitraum von sechs Monaten weiterhin zuständig für rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende.

Das **LAF** bleibt auch für diejenigen Mitglieder einer **Bedarfsgemeinschaft** zuständig, die sich noch im Asylverfahren befinden, auch wenn die übrigen Mitglieder Leistungen des Bezirksamts oder Jobcenters erhalten. Das LAF ist auch zuständig für illegal Eingereiste, die nach § 15a AufenthG in andere Bundesländer weiterzuleiten sind, bis zur Umsetzung der Verteilung, bei Zuweisung nach Berlin ist dann ein Bezirksamt zuständig. Das LAF ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus zuständig für Leistungen nach AsylbLG im Abschiebungsgewahrsam. Siehe dazu im Detail Nr 3 und 4 AV ZustAsylbLG.

Die Regelungen finden sich in der Neufassung der AV ZustSoz und der AV ZustAsylbLG:

Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - **AV ZustAsylbLG**: www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_zustasylblg-571932.php

Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII - **AV ZustSoz**: www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_zustsoz-571936.php

C) Geltung von Artikel 13 Grundgesetz ("Unverletzlichkeit der Wohnung") in Sammelunterkünften, Weisungen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat die **Betreiber von Sammelunterkünften** angewiesen, das **Grundrecht der Bewohner*innen nach Art. 13 GG** auf Schutz der Wohnung und auf Privatsphäre zu achten. Bewohnerzimmer dürfen sie – auch im Falle von Mehrbettzimmern – nur in Anwesenheit und mit Zustimmung der Bewohner*innen betreten, dies gilt auch für Routinebegehungen.

Ausnahmen sind nur bei Gefahr im Verzug zulässig. Foto und Videoaufnahmen in den Bewohnerzimmern sind grundsätzlich unzulässig. Ein Verstoß des Betreibers gegen diese Grundsätze stellt eine **Vertragsverletzung** gegenüber dem LAF dar.

Beratungsstellen und Initiativen sollten Geflüchtete, die in Sammelunterkünften leben, über die in der Weisung dargelegten Grundsätze zum Schutz der Wohnung in Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften informieren!

Weisung SenIAS vom 8. Mai 2019, siehe http://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/senias_betreiber_muessen_schutz_der_wohnung_achten_art_13gg.pdf

Die Senatsverwaltung hat in einem weiteren an die Betreiber versandten Vermerk klargestellt, dass das **Einbehalten von Ausweisdokumenten** von Besucher*innen für die Dauer des Aufenthaltes der Besucher*in durch Betreiber oder Sicherheitsdienste von Sammelunterkünften in jedem Fall unzulässig ist. Die Sicherheitsdienste unterliegen bei ihrer Tätigkeit stets der Weisung der Betreiber, auch wenn sie direkt vom LAF beauftragt sind, siehe http://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/senias_einbehalten_ausweise_postverwaltung.pdf

Darüber hinaus hat SenIAS zwei weitere juristische Gutachten zum **Schutz der Wohnung und der Privatsphäre im Kontext von Abschiebungen** erstellt und an die Betreiber von Sammelunterkünften sowie die Polizeipräsidentin verschickt:

Die Polizei braucht einen **Durchsuchungsbeschluss** bei Abschiebungen aus Sammelunterkünften, Weisung SenIAS unter http://fluechtlingsrat-berlin.de/senias_art13_gg_polizei_braucht_durchsuchungsbeschluss_fuer_abschiebungen/

Mitarbeiter*innen von Sammelunterkünften sind nicht verpflichtet, der Polizei bei Abschiebungen **Auskunft über das konkrete Zimmer** einer Person zu erteilen, Weisung SenIAS unter http://fluechtlingsrat-berlin.de/senias_betreiber_haben_keine_pflucht_zu_auskunften_an_polizei_bei_abschiebungen/

D) VG Berlin: Wohnberechtigungsschein auch für Menschen mit Ausbildungsduldung

Besitzt jemand eine sog. Ausbildungsduldung, kann er/sie einen Wohnberechtigungsschein (WBS) erhalten, wenn die Ausbildungsduldung noch mindestens ein Jahr gilt. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin am 28. Juni 2019 entschieden. Ein Anspruch auf WBS bestünde, weil bei einer Ausbildungsduldung der Aufenthalt auf längere Dauer angelegt sei: „Die Ausbildungsduldung verwischt nämlich den aufenthaltsrechtlichen Unterschied zwischen Duldung und Aufenthaltserlaubnis.“ Damit hat das Gericht nicht nur die Entscheidung des Bezirksamts Mitte, sondern ganz grundsätzlich die Maßgaben der Berliner Senatsver-

waltung für Stadtentwicklung und Wohnen zum Wohnberechtigungs-Verbot für geduldete Flüchtlinge für teilweise rechtswidrig erklärt.

Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Berlin:

www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2019/pressemitteilung.825086.php

Urteil der 8. Kammer vom 25. Juni 2019 (VG 8 K 202.18):

www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2019/08-k-0202-18-190625-urteil-anonymisiert.pdf

Es bleibt zunächst abzuwarten, ob das Bezirksamt Mitte die noch bis 28. Juli bestehende Möglichkeit nutzen wird, gegen das Urteil Berufung einzulegen. Inhaber einer Ausbildungsduldung sollten aber auf jeden Fall schon jetzt einen Wohnberechtigungschein beantragen und auf das Urteil verweisen!

Wozu das Gericht sich nicht geäußert hat: Berlin ist beim Anspruch auf den Wohnberechtigungschein für Flüchtlinge seit 2006 an Bundesrecht (hier: § 27 WoFG Bund) nicht mehr gebunden. Per Landesgesetz könnte Berlin die Kriterien für den WBS eigenständig festlegen. Bisher blieb der Senat jedoch untätig. Viele Asylsuchende und Anerkannte leben auch deshalb noch immer in Sammellagern statt in Wohnungen.

Siehe dazu ausführlich die Briefe von Flüchtlingsrat und Initiativen an die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen vom Februar und März 2019, http://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/brief_initiativen_an_lompscher_wbs_fuer_gefluechtete.pdf

E) Überblick über gesetzliche Änderungen durch das „Migrationspaket“

Am 7. Juni 2019 hat der Bundestag sieben Gesetze verabschiedet, die weitreichende ausländerrechtliche Änderungen vorsehen. Der Bundesrat hat dem Migrationspaket am 28. Juni 2019 zugestimmt.

In einer sehr hilfreichen Arbeitshilfe gibt die IQ Fachstelle Einwanderung einen Überblick über die geplanten Änderungen der Gesetze des sogenannten "Migrationspakets" sowie über das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch und weitere Gesetzesentwürfe. Die Übersicht ist vorläufig, da nur der aktuelle Stand (20. Juni 2019) der Gesetzgebungsverfahren wiedergegeben wird, diese aber noch nicht abgeschlossen sind.

Die Arbeitshilfe zum Download gibt es hier: www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_Einwanderung/Publikationen_2019/FE_Ubersicht_Migrationspaket_19-06-28.pdf

Eine **umfassende Übersicht** zur Gesetzgebung im Asyl- und Ausländerrecht mit den jeweiligen Gesetzesentwürfen sowie Stellungnahmen von Verbänden, NGOs und anderen Sachverständigen ab 2018 bietet der Flüchtlingsrat auf seiner Website, siehe <http://fluechtlingsrat-berlin.de/recht-und-rat/#2-asyl-und-aufenthalt>

F) Stellenanzeigen

Der Wohnverbund für Migrantinnen im Zentrum ÜBERLEBEN sucht für sein multidisziplinäres Team ab sofort **zwei Sozialarbeiterinnen**, Bewerbungsfrist ist der 14.07.2019 (!), siehe www.ueberleben.org/wp-content/uploads/2019/06/Ausschreibung_wv_20190612_Sozialarbeiterin.pdf

Der AWO Kreisverband Berlin-Mitte sucht **zwei Psycholog*innen** in Voll- oder Teilzeit zum Aufbau und zur Betreuung eines psychologischen Angebotes nach Betreibervertrag mit dem Landesamt für Flüchtlinge (LAF), Bewerbungsfrist ist der 04.08.2019, sowie **eine*n Sozialarbeiter*in** mit sehr guten Kenntnissen im Asyl- und Aufenthaltsrecht für die Asylverfahrensberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende im Land Berlin, Bewerbungsfrist ist der 31.07.2019, siehe <https://awo-mitte.de/stellenangebote/>

Die Bildungsstätte JACK für geflüchtete und besonders schutzbedürftige Frauen sucht eine **Erzieherin** für die Kinderbetreuung, Bewerbungsfrist ist der 02.08.2019, siehe www.jack-berlin.org/wp-content/uploads/2019/06/Stellenangebot-Erzieherin-50-Website.pdf

G) Hinweise und Termine

24. August 2019: #unteilbar Großdemonstration in Dresden, www.unteilbar.org/demo-dd

Aktualisierte Neuauflage des Buches „Todesursache: Flucht“ im Hirnkost Verlag. Die mehr als 300 Buchseiten umfassende Liste wird um kurze Porträtgeschichten von einigen der Gestorbenen, Berichten von Überlebenden und Hintergrund-Beiträgen ergänzt, siehe dazu: https://shop.hirnkost.de/wp-content/uploads/2018/10/Todesursache_Flucht_Presse.pdf

Der Newsletter ist Teil des Projekts „Gut Beraten, gut Ankommen! Beratung für Asylsuchende und Qualifizierung für Berater in Berlin“, das aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union kofinanziert wird.

